



Niedersächsisches
Finanzministerium

18. Tagungsabschnitt des Niedersächsischen Landtages ? TOP 6

»Entwurf eines Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG)«

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 15/1220

Rede des Niedersächsischen Finanzministers Hartmut Möllring

14. Dezember 2004 im Niedersächsischen Landtag

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben vom 25.07.2004 den Entwurf eines Niedersächsischen Sparkassengesetzes vorgelegt, der heute vom Plenum verabschiedet werden soll.

Am Anfang dieses Gesetzesvorhabens stand die einhellige Meinung aller Fraktionen, dass das alte Sparkassengesetz, das in seinen wesentlichen Teilen mehr als 40 Jahre alt ist, überarbeitungsbedürftig war. Im letzten Jahr, am 26. Mai 2003 waren bei der Auftaktveranstaltung zur Novellierung des Sparkassengesetzes alle vier finanzpolitischen Sprecher zugegen. Daran schloss sich dann der Entwicklungsprozess bis hin zur öffentlichen Anhörung, Einarbeitung der entsprechenden Ergebnisse und Beschlussfassung im Kabinett am 20. Juli diesen Jahres an.

Die Landesregierung hat den Terminplan, der im letzten Jahr festgelegt und im Frühjahr 2004 präzisiert worden ist, eingehalten. Ziel war es, das Gesetz zum 1. Januar 2005 wirksam werden zu lassen.

Das zur Verabschiedung anstehende Sparkassengesetz ist modern und erfüllt auch in Bezug auf Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung alle Anforderungen.

Etwa ein Drittel der Vorschriften des bisherigen Sparkassenrechts werden entfallen. Dies betrifft insbesondere den ersatzlosen Wegfall der Sparkassenverordnung, die im Wesentlichen einzelne Geschäftsmöglichkeiten der Sparkassen begrenzte bzw. der aufsichtsrechtlichen Einzelgenehmigung unterwarf. Die Sparkassen sind in ihren Geschäftsmöglichkeiten nunmehr frei; es sei denn, das allgemeine Bankenrecht gibt Schranken vor, die auch für alle anderen Wettbewerber gelten.

Der Gesetzentwurf weist das Eigentum an den Sparkassen eindeutig den Kommunen zu. Damit ist ein wichtiges Ordnungselement festgelegt. Aber es sind auch die Rechte und Pflichten der Kommunen als Gesellschafter der öffentlich-rechtlichen Sparkassen noch eindeutiger als bisher gesellschaftsrechtlich im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftsrechts präjudiziert.

Im Übrigen sind die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats und des Vorstands stark an den Corporate-Governance-Kodex angelehnt. Auch was die Größe des Verwaltungsrats an-

geht, haben wir uns die Empfehlungen des Corporate-Governance-Kodex zu eigen gemacht. Denn der Kodex gibt Empfehlungen ausdrücklich auch für nicht börsennotierte Unternehmen und es geht bei diesen Empfehlungen nicht ausschließlich um Shareholder-Value. Vielmehr stehen insoweit vernünftige Spielregeln für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen operativem Geschäft und Kontrolle und Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Organe eines Unternehmens im Mittelpunkt.

Meine Damen und Herren,
einer der Eckpunkte des Gesetzentwurfs ist die Neufassung des Regionalprinzips. Das Regionalprinzip ist dereguliert und liberalisiert worden. Es ist auf seine Kernfunktionen zurückgeführt worden, und zwar ohne dass es weiterhin bei den Sparkassen größeren Verwaltungsaufwand durch Melde- oder Genehmigungspflichten verursacht. Auch dieser Aufwand entfällt.

Gleichzeitig wird das zentrale Anliegen des Gesetzes, nämlich der öffentliche Auftrag, gewährleistet, nämlich die flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen für die Bevölkerung und für die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand.

Dieses kommt im Gesetz auch durch die konsequente Verfolgung des öffentlich-rechtlichen Gedankens zum Ausdruck. Die Verankerung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform als alleinige Rechtsform einer Sparkasse findet ihre Fortsetzung in einer Folge von strengen Regeln für den Fall, dass eine Sparkasse in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Die Erfüllung des öffentlichen Auftrags soll in Niedersachsen dauerhaft gesichert sein. Dieses gelingt am ehesten, wenn die Sparkassen und ihr Verbund eine starke Einheit bilden und keine Lücken in der flächendeckenden Versorgung mit Finanzdienstleistungen entstehen.

Ich denke, es gibt kein vernünftiges Argument gegen die öffentlich-rechtliche Rechtsform und zugunsten einer privatrechtlichen Form einer Sparkasse. Es sei denn, man will die Sparkasse sozusagen Säulen übergreifend veräußern und den Wettbewerb am deutschen Bankenmarkt einschränken, zu Lasten der Verbraucher, die dann eben - wie z.B. in England - keine angemessenen Produkte und keine günstigen Preise erhalten.

Der Gesetzentwurf erfüllt durch den öffentlichen Auftrag und die damit verbundene Daseinsvorsorge die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, die Anforderungen an die Sparkassen und die Erfordernisse der Rechtsaufsicht des Landes.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!